

## **Begründung zur Corona-Verordnung Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 30. Juni 2021**

### **A. Allgemeiner Teil**

Durch die Aufhebung des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) zum 30. Juni 2021 ist die Landesregierung aufgefordert, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie neu anzupassen. § 28 a IfSG verpflichtet die Länder Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit von der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis umzusetzen, insbesondere bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind diese Maßnahmen umfassend zu gestalten. Mit der Neufassung der CoronaVO vom 25. Juni 2021 wird die Landesregierung Baden-Württemberg dieser Verpflichtung durch die Etablierung von Inzidenzstufen gerecht.

Mit ihrem Maßnahmenpaket verfolgt die Landesregierung weiterhin die Ziele

- einer zielgerichteten und wirksamen Reduzierung von Infektionsgefahren und der Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten,
- der Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten im Land und damit letztlich
- des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung, zu dessen Gewährleistung die Landesregierung nach Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet ist.

Damit trägt die Landesregierung den aktuellen Entwicklungen der Infektionszahlen Rechnung. Die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz beträgt aktuell (Stand 23.06.2021) 9,1 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, der geschätzte 7-Tages-R-Wert liegt bei 0,66 und alle 44 Stadt- und Landkreise befinden sich mittlerweile unterhalb der Sieben-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen. Damit ist die Pandemieentwicklung im Land insgesamt rückläufig. Zusätzlich lässt sich ein zunehmender Fortschritt bei der Immunisierung der Bevölkerung durch die Impfung gegen COVID-19 verzeichnen, so haben seit dieser Woche 50 % der Landesbevölkerung mindestens eine Impfdosis erhalten. Von der besonders vulnerablen Personengruppe der über 60-Jährigen haben fast 80 Prozent mindestens die erste Impfung erhalten, gut die Hälfte ist bereits vollständig immunisiert.

Das Ziel, bis Ende des Sommers allen impfberechtigten Menschen in Baden-Württemberg ein Impfangebot zu machen, erscheint auf Grund der neuen Lieferankündigungen durch die Hersteller und den Bund aller Voraussicht nach auch erreichbar.

Aus epidemiologischer Sicht ist bezüglich der Zielgruppe der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit die im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen grundsätzlich unterschiedliche Ausgangslage besonders zu gewichten. Für Personen unter 12 Jahren ist aktuell noch immer kein Impfstoff zugelassen und die Ständige Impfkommission empfiehlt für Personen von 12 bis 18 Jahren nur bei Vorliegen von Vorerkrankungen eine Impfung gegen Corona, so dass in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit nicht von einer Wirkung der Herdenimmunität ausgegangen werden kann. Durch die altersgerechte Regeladhärenz bei den Kindern und Jugendlichen ist von einem höheren Übertragungsrisiko auszugehen, die durch andere Infektionsschutzmaßnahmen kompensiert werden muss. Aktuell zeichnet sich in Baden-Württemberg bei den Neuinfektionen ein vermehrtes Auftreten innerhalb der Zielgruppe der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit ab, welches nicht allein auf eine erhöhte Testfrequenz an Schulen und die Wirkung des Impffortschritts in der Bevölkerung zurückzuführen ist. Dem ist im Rahmen der CoronaVO für die Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit durch deutlich strengere Maßgaben Rechnung zu tragen.

Soweit über die allgemeinen Regelungen der CoronaVO hinausgehende bereichsspezielle Vorgaben erforderlich sind, insbesondere eine bloße Bezugnahme auf alle oder einzelne Paragraphen der CoronaVO nicht ausreichend ist, wird es als sachgerecht angesehen, dass diese speziellen Vorschriften von dem für den jeweiligen Sachbereich zuständigen Fachministerium erlassen werden. Sofern eine Einrichtung, ein Betrieb oder ein Angebot zugleich noch weitere, gesondert geregelte Bereiche umfasst, können auch mehrere subdelegierte Verordnungen nebeneinander Anwendung finden.

§ 18 Absatz 3 Nummer 6 und 8 der CoronaVO betrifft Träger, die Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit außerhalb der einzelfallbezogenen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der operativ tätigen Kinder- und Jugendhilfe erbringen, sowie Träger, die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit betreiben. Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind Angebote im

öffentlichen Raum, Angebote in Beratungs- und Anlaufstellen außerhalb der Einzelberatung, Gruppenangebote mit feststehenden Teilnehmenden und Betreuenden, Stunden- und Tagesangebote, mehrtägige Angebote mit täglicher Übernachtung in der eigenen Wohnung, mehrtägige Angebote mit Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten und mehrtägige Angebote mit Übernachtung in fliegenden Bauten (beispielsweise Zelte).

Nach § 1 Absatz 1 des SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Gemäß § 1 Absatz 3 SGB VIII soll die Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen; Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen; Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen; dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Angebote der Jugendhilfe umfassen unter anderem nach § 2 Absatz 2 Ziffer die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII in Verbindung mit § 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg) und die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII in Verbindung mit § 15 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg).

Gerade in Zeiten der Kontaktbeschränkungen ist die Aufrechterhaltung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit von grundlegender Bedeutung, um den Auftrag nach § 1 Absatz 3 SGB VIII zu erfüllen. Mittels technischer Möglichkeiten kann dieser Auftrag heutzutage auch präsenzlos erfolgen. Durch den Verweis auf die präsenzlosen Angebote wird dieses Instrument hervorgehoben und gestärkt. Allerdings können präsenzlose Angebote nicht in Gänze Präsenzangebote ersetzen, weshalb es auch bei der jetzigen Pandemielage angezeigt ist, zumindest in geringem Umfang Präsenzangebote zuzulassen.

Gemäß § 11 Absatz 1 SGB VIII dienen alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit der Förderung der Entwicklung der jungen Menschen, sollen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialen Engagement anregen und hinführen. Damit liegt allen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ein breites Bildungsverständnis zugrunde, das sich anders als die frühkindliche und vor allem schulische Bildung im non-formalen und informellen Lernen ausdrückt. Nach

§ 1 Absatz 1 Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg ist außerschulische Jugendbildung ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des Bildungswesens.

Die Jugendsozialarbeit ist ein wesentliches Instrument der Jugendhilfe und wendet sich an sozial benachteiligte oder in ihrer individuellen Entwicklung beeinträchtigte junge Menschen, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vorliegen. Aufgabe ist die Unterstützung beim Übergang von der Schule zum Beruf und die soziale Integration durch möglichst ortsnahe und lebensweltbezogene sozialpädagogische Hilfen, die dort ansetzen, wo sich die jungen Menschen aufhalten. Dazu gehört die Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihre Eingliederung in die Arbeitswelt. Aus diesem Grunde ist sie wesentlicher Bestandteil der sozialen Fürsorge, die auch unter Pandemiebedingungen aufrecht zu erhalten ist. Die Schulsozialarbeit als eigene Form der Jugendsozialarbeit ist sowohl im Bereich der Schule als auch außerhalb der Schule tätig. Dementsprechend muss diese sowohl die Regelungen für den Schulbetrieb als auch die Regelungen für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit außerhalb der Schule beachten.

Des Weiteren wird für die unterrichtsfreie Zeit (Ferien) eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7 sowie für alle Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren durch die Schulträger und Träger von Betreuungsangeboten an Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ermöglicht.

Hinsichtlich dieser Angebote trifft die vorliegende Verordnung Regelungen, nach denen in Abhängigkeit von den örtlichen Inzidenzen Lockerungen in unterschiedlichem Umfang zulässig sind. Maßgebliche Stufen sind:

- die Inzidenzstufe 1, die eintritt, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von höchstens 10 erreicht,
- die Inzidenzstufe 2, die eintritt, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 10 und höchstens 35 erreicht,
- die Inzidenzstufe 3, die eintritt, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 35 und höchstens 50 erreicht
- die Inzidenzstufe 4, die eintritt, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 50 erreicht.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu § 1:**

Es werden die Anwendungsbereiche dieser Verordnung definiert und die Inzidenzstufen eingeführt. Die Gestattung eines Angebots hängt dabei immer von derjenigen Sieben-Tage-Inzidenz eines Stadt- und Landkreises ab, in dessen Gebiet ein Angebot durchgeführt werden soll. Sollte während der Dauer eines Angebots eine Inzidenzstufe in einem Stadt- oder Landkreis überschritten werden, legen die zuständigen lokalen Gesundheitsbehörden fest, welche Maßnahmen in Bezug auf ein Angebot im jeweiligen Stadt- oder Landkreis zu ergreifen sind. Dabei sind die zuständigen lokalen Gesundheitsbehörden gehalten, in ihre Lagebewertung mit einzubeziehen, ob das Überschreiten der Inzidenzstufe im direkten Zusammenhang mit einem Angebot steht.

### **Zu § 2:**

Nach § 28a IfSG sind Lockerungen und Verschärfungen in Abhängigkeit von der regionalen Inzidenz vorgesehen, um dem konkreten Infektionsgeschehen vor Ort Rechnung zu tragen.

Soweit nach dieser Vorschrift Abweichungen in Abhängigkeit von der Sieben-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zu treffen sind, ist hierbei auf die Regelungen des § 28a IfSG und die Regelungen im Sinne des § 8 CoronaVO abzustellen.

Ein wesentliches Merkmal der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit ist das altersgruppenübergreifende Arbeiten. Vor diesem Hintergrund können keine festen Altersgruppen innerhalb der Angebote vorgegeben werden, vielmehr orientieren sich die zulässigen Beteiligtezahlen am Klassenteiler für Baden-Württemberg. Während eines Angebots wird von einer Teilnehmenden-Betreuungskräfte-Relation von fünf zu eins ausgegangen, da diese Relation auch bei der Berechnung der Förderung von pädagogischen Betreuungskräften nach der Verwaltungsvorschrift „außerschulische Jugendbildung“ im Jahr 2021 Anwendung findet.

### **Zu Absatz 1:**

Satz 1 regelt die zulässige Anzahl an Personen, die in Abhängigkeit von der Inzidenzstufe als Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie als Betreuungskraft an einem Angebot partizipieren können. Durch die Berücksichtigung von Nachweisen über eine negative Testung, welche in zeitlicher Nähe zum Beginn des Angebots stattgefunden haben muss, eines Nachweises über eine vorherige Genesung oder eine erfolgte Impfung kann sich die Personenanzahl erhöhen. Satz 2 legt fest, dass mehrtätige Angebote nur unter Berücksichtigung von Nachweisen über negative Testungen, eine Genesung oder eine erfolgte Impfung gestattet sind. In der Neufassung der Verordnung wird nicht mehr zwischen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Angeboten der Jugendsozialarbeit unterschieden.

### **Zu Absatz 2:**

Da in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit von Betreuungskräften aus zwingenden pädagogischen Gründen Abstände nicht dauerhaft eingehalten werden können und die Einhaltung von Abständen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgrund ihres alterstypischen Verhaltens nicht vorausgesetzt werden kann, wird in Satz 1 klargestellt, dass Betreuungskräfte als Mitwirkende bei der zulässigen Personenzahl zu berücksichtigen sind. Satz 2 regelt die offenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit sowie den offenen Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in Bezug auf die Personenzahl, die sich insgesamt an einem Angebot beteiligen können.

### **Zu Absatz 3:**

Aus Infektionsschutzgründen und zur Minimierung der möglichen engen Kontaktpersonen (im Sinne der CoronaVO Absonderung) beim Auftreten eines Corona-Verdachts- oder –Infektionsfalles in einem Angebot, sind aus Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Betreuungskräften feste Kohorten zu bilden. Dabei darf eine Kohorte nicht mehr als 36 Personen umfassen. In Abhängigkeit von der Inzidenzstufe wird die Verpflichtung zur Bildung von festen Kohorten in Bezug auf die Gesamtzahl der beteiligten Personen gelockert. So gilt in den Inzidenzstufen 2, 3 und 4 das Kohortenprinzip ab der 37. Person und in Inzidenzstufe 1 erst ab der 61. Person.

### **Zu § 3:**

Die mehrtägigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit finden auch in Form von Angeboten mit Übernachtung außerhalb des eigenen

Haushalts unter Nutzung von Beherbergungsbetrieben und eigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeit statt. Dementsprechend bedarf es hierfür weitergehender Regelungen.

#### **Zu Absatz 1:**

Da solche Angebote zumindest in Bezug auf gemeinsame Mahlzeiten oder gemeinsame Übernachtungen mit den mehrtägigen Angeboten in Innenräumen gleichzusetzen sind, wird die maximal zulässige Personenanzahl für Angebote innerhalb geschlossener Räume als Bezugsgröße herangezogen. Durch eine längere zeitliche Dauer nähern sich mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts den Bedingungen in einer Haushaltsgemeinschaft an. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass in den Inzidenzstufen 1 und 2 für Angebote mit mindestens vier Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts die Personenanzahl moderat erhöht wird.

#### **Zu Absatz 2:**

Insbesondere bei der Übernachtung in Gruppenzelten lassen sich die Abstandsregelungen nach § 2 CoronaVO nicht einhalten, da die Grundfläche der Zelte hierfür nicht ausreicht. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass eine Ausnahme gestattet wird. Die Träger von Angeboten sind aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen die Belegung in Gruppenzelten zu verringern.

#### **Zu Absatz 3:**

Mit dem in diesen Absatz vorgeschlagenen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass zumindest außerhalb des Zeitraums der Übernachtung die Gefahr von Übertragungen mittels Aerosole gemindert wird.

#### **Zu Absatz 4:**

In diesem Absatz wird klargestellt, dass Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeit den Betreibern von Beherbergungsbetrieben in ihren Pflichten gleichgestellt sind.

#### **Zu Absatz 5:**

Eine Selbstversorgung ist während eines Angebots der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit gestattet.

#### **Zu § 4:**

Schulträgern und Trägern von Betreuungsangeboten an Schulen wird in der unterrichtsfreien Zeit die Einrichtung einer Notbetreuung als nicht schulische Veranstaltung an Schulen gestattet.

#### **Zu Absatz 1:**

In unterrichtsfreien Zeiten kann durch den Schulträger oder den Träger von Betreuungsangeboten für Kinder, die aufgrund ihres Alters oder ihrer individuellen Situation auf eine Betreuung angewiesen sind, eine Notbetreuung an Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eingerichtet werden. Dies betrifft Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sowie der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Damit soll verhindert werden, dass sich der gesellschaftliche Schaden dadurch ausweitet, dass die Erziehungsberechtigten infolge der Sicherstellung der Kinderbetreuung nicht ihrer Arbeit, ihrer Prüfungsvorbereitung oder anderer gesellschaftlich bedeutsamen Pflichten nachkommen können. Satz 2 stellt dar, dass die Teilnahme an der Notbetreuung an einen Nachweis über eine Testung, eine Genesung oder eine Impfung geknüpft ist und dass bei mehrtägigen Angeboten innerhalb einer Woche insgesamt zwei Nachweise über eine Testung zu erbringen sind. Wird zu Beginn der Notbetreuung ein Nachweis über eine Testung erbracht, so ist bei mehrtägigen Notbetreuungsangeboten nur ein weiterer Nachweis per Test in derselben Woche notwendig. In jeder weiteren Woche sind zwei Nachweise per Test vorgeschrieben.

#### **Zu Satz 2:**

#### **Zu Nummer 1:**

Darüber hinaus rechtfertigen auch Gründe des Kindeswohls die Teilnahme an der Notbetreuung, wenn beispielsweise die häuslichen Verhältnisse einer Betreuung während des unterrichts- oder betreuungsfreien Zeitraums entgegenstehen.

#### **Zu Nummer 2:**



Die Berechtigung zur Teilnahme an der Notbetreuung hängt in der Regel davon ab, dass die Erziehungsberechtigten beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkmmlich und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Dies gilt gleichermaßen für eine berufliche Tätigkeit im „Homeoffice“. Ebenfalls zur Teilnahme an der Notbetreuung zugelassen sind Kinder von Eltern, die ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und ihre Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Eltern durch die Prüfungsvorbereitung ebenso wie berufstätige Eltern an der Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie diese Voraussetzungen erfüllen. Für den Nachweis der beruflichen Unabhkmmlichkeit genügt eine formlose Erklärung der Erziehungsberechtigten. Diese kann gegenüber der Schule beziehungsweise – bei kommunalen Betreuungsangeboten - gegenüber dem Träger mündlich, fernmündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden. Es werden dadurch aber keine Abstriche an den Voraussetzungen der Notbetreuung gemacht.

### **Zu Nummer 3:**

Aufgrund der Vielfalt möglicher Lebensverhältnisse wird die Notbetreuung für sonstige schwerwiegende Fälle geöffnet, beispielsweise wenn die Erziehungsberechtigten aus anderen Gründen an der Betreuung gehindert sind, etwa wegen deren Gesundheitszustand oder wegen der Pflege von Angehörigen.

Die Notbetreuung richtet sich hinsichtlich des Umfangs nach dem Betrieb, den sie für die unterrichtsfreien Zeiten ersetzt. Dies entspricht den Zeiten, in denen das Kind ansonsten in der Einrichtung betreut, beaufsichtigt oder beschult worden wäre. Aus Gründen des Infektionsschutzes findet die Notbetreuung in konstanten Gruppen statt.

### **Zu Absatz 2:**

Die zulässige Personenanzahl richtet sich dabei in Abhängigkeit von der Inzidenzstufe grundsätzlich nach den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit, die ohne einen Nachweis über eine Testung, Genesung oder Impfung gestattet sind.

### **Zu Absatz 3:**

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder, die in den letzten zehn Tagen in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, soweit

die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen. Von der Notbetreuung werden auch Kinder, die sich innerhalb der vorausgegangenen zehn Tage in einem durch das Robert Koch Institut (RKI) ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, ausgeschlossen.

#### **Zu § 5:**

Grundsätzlich besteht für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 CoronaVO. Durch die Regelung der Ausnahmen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit die Übernachtung regelhaft in Räumen stattfindet, die von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, und dass Kohorten zur Minimierung der Kontaktpersonen der Kategorie 1 gebildet werden.

#### **Zu § 6:**

##### **Zu den Absätzen 1 und 2:**

Absatz 1 und 2 führen die Verpflichtungen nach der CoronaVO für Träger von Angeboten und von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit auf.

##### **Zu Absatz 3:**

Es werden die Gültigkeiten von Nachweisen über negative Testungen, Bescheinigungen durch Schulen, Genesung oder erfolgte Impfung geregelt. Ausschlaggebend ist hierbei das Ausstellungsdatum des Nachweises oder der Bescheinigung durch die Schule.

##### **Zu Absatz 4:**

Zur Minimierung des Übertragungsrisikos durch asymptomatische Personen während eines Angebots sollen in regelmäßigen Abständen Nachweise über Testungen nicht nur zu Beginn erbracht werden. Wenn ein Angebot inklusive An- und Abreisetag sechs Tage oder länger dauert, ist in jeder Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen ein erneuter Nachweis über eine negative Testung zu erbringen, da laut Studien zu Corona von einer mittleren Inkubationszeit von 5 bis 6 Tagen auszugehen ist. Um das Risiko einer Übertragung aus einem Angebot in das

familiäre Umfeld zu minimieren, wird festgelegt, dass der letzte Nachweis über eine Testung spätestens 72 Stunden vor dem Ende eines Angebots zu erbringen ist. Durch diese Fristsetzung ist gewährleistet, dass in der Regel eine Überprüfung der Ergebnisse eines Schnelltests mittels PCR-Test vor Ende des Angebots durchgeführt werden kann.

**Zu Absatz 5:**

Es werden Regelungen getroffen, was bei einem positiven Testergebnis zu veranlassen ist.

**Zu § 7:**

Häufig werden die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit von ehrenamtlichen Kräften organisiert und durchgeführt. Unter Pandemiebedingungen kommen auf diese besondere Herausforderungen und besondere Verantwortungen zu. Durch Einrichtung eines Präventions- und Ausbruchsmanagement sollen die ehrenamtlichen Kräfte unterstützt und geschult werden.

**Zu § 8:**

Absatz 1 regelt, dass die Verordnung am 1. Juli 2021 in Kraft tritt. Absatz 2 regelt, dass die Verordnung vom 15. Mai 2021 außer Kraft tritt. Absatz 3 regelt, dass die Verordnung in ihrer Laufzeit an die CoronaVO gekoppelt ist.